

An das
Bürgermeisteramt _____

Eing. am _____

Verz. Nr. _____

Antrag^{*)} auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung

Anschlußnehmer (Name) _____ (Beruf) _____ (Wohnort) _____ (Straße Nr.) _____	anzuschließendes Grundstück (Ort) _____ _____-Straße - Flurst. Nr. _____ Beauftragter Installateur (Name und Anschrift) _____ _____
---	--

Beantragt wird die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	Bearbeitungsspalte										
1. Handelt es sich um (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> einen Neuanschluß <input type="checkbox"/> eine Änderung des bestehenden Anschlusses											
2. Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl einsetzen)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>_____ Küchenspülen</td> <td>_____ Pissbecken</td> </tr> <tr> <td>_____ Bäder</td> <td>_____ Garagenanschlüsse</td> </tr> <tr> <td>_____ Spülaborie</td> <td>_____ Gartenanschlüsse</td> </tr> <tr> <td>_____ Waschbecken</td> <td>_____ Feuerlöschzapfstellen</td> </tr> <tr> <td>_____ Waschküchen</td> <td>_____</td> </tr> </table>	_____ Küchenspülen	_____ Pissbecken	_____ Bäder	_____ Garagenanschlüsse	_____ Spülaborie	_____ Gartenanschlüsse	_____ Waschbecken	_____ Feuerlöschzapfstellen	_____ Waschküchen	_____	
_____ Küchenspülen	_____ Pissbecken											
_____ Bäder	_____ Garagenanschlüsse											
_____ Spülaborie	_____ Gartenanschlüsse											
_____ Waschbecken	_____ Feuerlöschzapfstellen											
_____ Waschküchen	_____											
3. Für welche besonderen Ein- richtungen soll Wasser ver- wendet werden? (Zutreffendes ankreuzen, ggf. einsetzen)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Dampf/Warmwasserheizung</td> <td><input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung</td> <td><input type="checkbox"/> Wassermotoren</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasserbecken oder -leiche im Keller oder im Freien</td> <td><input type="checkbox"/> Dampfkessel</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Springbrunnen</td> <td><input type="checkbox"/> _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> _____</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Dampf/Warmwasserheizung	<input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb	<input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung	<input type="checkbox"/> Wassermotoren	<input type="checkbox"/> Wasserbecken oder -leiche im Keller oder im Freien	<input type="checkbox"/> Dampfkessel	<input type="checkbox"/> Springbrunnen	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____		
<input type="checkbox"/> Dampf/Warmwasserheizung	<input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb											
<input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung	<input type="checkbox"/> Wassermotoren											
<input type="checkbox"/> Wasserbecken oder -leiche im Keller oder im Freien	<input type="checkbox"/> Dampfkessel											
<input type="checkbox"/> Springbrunnen	<input type="checkbox"/> _____											
<input type="checkbox"/> _____												
4. Ist eine Eigenversorgung vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Förderung _____ sec/l											
5. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserver- sorgungsbeitrag entrichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ DM											

Es ist mir bekannt, daß ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlußleitung tragen muß. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlußnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

Anlage: 1 Lageplan
mit Einzeichnung des geplanten An-
schlusses und der Abwasser-, Kabel-,
Gas- und sonstiger unterirdischer Lei-
tungen

1 Kellergeschoss-Grundriss

_____, den _____

Anschlußnehmer:

(Unterschrift)

*) Antrag bitte doppelt einreichen

Genehmigungsbescheid

Der umseitige Antrag auf Wasserleitungsanschluß wird auf Grund der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) genehmigt.
Dazu wird folgendes bestimmt:

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der Wasserabgabesatzung.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt erheben.

....., den

Bürgermeisteramt

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluß

1. Die **Anschlußleitung** (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Stadt/Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Stadt/Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluß erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Die Anschlußleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die **Verbrauchsleitungen** (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlußnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die **Verbrauchsanlagen** sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, daß die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen **Frostschutzmaßnahmen** zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, **Störungen und Schäden** an Anschlußleitungen und an Wasserzählern der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den **Beauftragten** der Stadt/Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlußleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **ungehindert Zutritt** zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlußinhaber muß unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu seinem Grundstück **dulden**.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu **höchster Sparsamkeit** im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die **Wasserknappheit** zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern **kein Anspruch auf Schadensersatz** zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Wasserabnehmer **haftet für Schäden**, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlußinhaber. Der Haftende hat die Stadt/Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlußinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach **Zähler**:
 - a) Die Stadt/Gemeinde beschafft die Wasserzähler, läßt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Stadt/Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlußinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlußinhabers.
 - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadt/Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Stadt/Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
 - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadt/Gemeinde vorgenommen werden.
 - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muß die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, daß er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach **Pauschaltarif**:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Stadt/Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.